

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:  
IV B 13 – TTVL 1117, IV B 16 – TTVL 1143

Bearbeiterinnen:  
Frau Becker, Frau Bauer

Zimmer: 3066, 3064

Telefon: (030) 9020(920) – 3086, 3063

Telefax: 902028 3086, 3063

Tarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 16. Februar 2018

## Rundschreiben IV Nr. 12/2018

### **Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: §§ 17, 43 und 44 TV-L**

Rundschreiben IV Nr. 2/2018 vom 3. Januar 2018

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 112. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 17 TV-L haben sich Änderungen durch das Urteil des BAG vom 1. Juni 2017 – 6 AZR 741/15 zu § 17 Abs. 4 Satz 4 TV-L ergeben (S. 15). Das BAG hatte hierin festgestellt, dass die Stufenlaufzeit nach einer Herabgruppierung neu zu laufen beginne. Ich habe Konsequenzen aus dem Urteil gezogen und meine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben. Künftig ist die vom BAG festgestellte Rechtslage zu beachten mit der Folge, dass in der höheren Entgeltgruppe angebrochene Stufenlaufzeiten (sog. Restzeiten) nach Herabgruppierung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bei Beschäftigten, die aufgrund meiner bisherigen Rechtsauffassung nach Herabgruppierung in ihrer niedrigeren Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der angebrochenen Stufenlaufzeiten bereits in eine höhere Stufe aufgestiegen sind, verbleibt es bei der Stufenzuordnung. Bei Beschäftigten, die ihre nächsthöhere Stufe unter Berücksichtigung der in der höheren Entgeltgruppe absolvierten Stufenlaufzeit spätestens bis zum 31. März 2018 noch nicht erreicht haben, ist der Beginn der Stufenlaufzeit neu auf den Tag der Eingruppierung in der niedrigeren Entgeltgruppe festzusetzen.

In das Arbeitsmaterial zu § 43 TV-L wurde eine übertarifliche Bezahlungsregelung für Bereitschaftsdienste zur Nachtzeit, die von Beschäftigten im Sinne des § 43 TV-L geleistet werden, aufgenommen (S. 12).

Das Arbeitsmaterial zu § 44 TV-L wurde dahingehend ergänzt, dass künftig auch Absatz 4 des § 1 AZVO (Ermäßigungsstunden aus Altersgründen) für pädagogische Unterrichtshilfen und Lehrkräfte für Fachpraxis gelten soll (S. 6 und 7). Mit bereits beschäftigtem Personal ist die bestehende Vereinbarung entsprechend zu erweitern. Die Fußnote 6 zu Teil II Tz 2.2.1 wurde bei dieser Gelegenheit an die seit dem 1. Dezember 2017 geltende Arbeitszeit angepasst.

Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag  
Jammer